

## Rechtliche Grundlagen

- **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 19. Juni 2001**, insbesondere Teil 2 ab § 68 mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht in Deutschland.
- **Richtlinie (Teil I) zum SGB IX, ... Teilhabe behinderter Menschen im gesamten öffentlichen Dienst im Lande NRW** (RdErl. d. IM NRW v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009).
- **Anlage 2 zu den Richtlinien Teil I vom 31.05.1989, zuletzt geändert 2016**, mit ergänzenden und erläuternden Hinweisen für die schwerbehinderten Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen (**Auch Richtlinie Teil II genannt**). Die RL sind nachzulesen in der BASS 21-06 Nr.1.

**Gegenüber schwerbehinderten Menschen u. den ihnen gleichgestellten Menschen gibt es eine besondere Fürsorge und Förderungspflicht** (RdErl. Teil I Satz 1.1).

**Alle Bestimmungen sind großzügig zugunsten der Schwerbehinderten auszulegen** (RdErl. I Satz 1.4).

In Absatz 4.1 des Runderlasses Teil II heißt es zu **Pausen und Arbeitszeiten**:

- Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplanerstellung ... ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen.
- Zu Vertretungsstunden sind SB nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit (jedes mal vorher) zu hören...
- Bei der ... Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen.

In Absatz 4.3 des Runderlasses Teil II heißt es zu **Schulwanderungen und Schulfahrten**:

- Die Leitung von Schulfahrten und Schulwanderungen ist schwerbehinderten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen (Klassenleitung ?!...).

Mein Tipp: Teilzeitkräfte können während der Klassenfahrt wie Vollzeitbeschäftigte bezahlt werden.

Eine Teilzeitkraft als zusätzliche Begleitung bei Klassenfahrten fehlt in der Schule nicht mit 28 WS, hat aber finanziell keine Einbußen, sondern einen „Zusatzverdienst“.

In Absatz 4.4 des Runderlasses Teil II heißt es:

- Der Umfang der **Pflichtstundenermäßigung** ergibt sich aus § 2 Abs. 3 (1) VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr.1)

Eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises muss über die Schulleitung an die zuständige Schulaufsicht geleitet werden. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Stundenermäßigungen ad hoc einzuräumen. Die Stundenermäßigungen sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt und betragen pro Woche:

Grad der Behinderung (GdB)	Beschäftigungsumfang 50% oder mehr	Beschäftigungsumfang 75% oder mehr	Vollbeschäftigung (Reduzierung bis zu 2 WS ist unschädlich)
50 oder mehr	1 U-Stunde	1 U-Stunde	2 U-Stunden
70 oder mehr	1,5 U-Stunden	2 U-Stunden	3 U-Stunden
90 oder mehr	2 U-Stunden	3 U-Stunden	4 U-Stunden

In besonderen Fällen kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl der schwerbehinderten Lehrkräfte auf Antrag über die Regelermäßigung hinaus bis zu höchstens vier weiteren U-Stunden befristet ermäßigt werden (RdErl. Teil II, Satz 4.4.2). Vor der Antragstellung ist dringend die Kontaktaufnahme mit der zuständigen SBV zu empfehlen.

- Anordnung von **Mehrarbeit ist nicht gegen den Willen** der Schwerbehinderten zulässig (RdErl Teil II: 4.4.4).
- Bei Lehrkräften mit einer zusätzlichen Stundenermäßigung ist von der Anordnung von Mehrarbeit aus Fürsorgegründen abzusehen (RdErl Teil II: 4.4.4).

Nebentätigkeiten können SB nur mit großen Einschränkungen bewilligt werden.